

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vertragspartner werden alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe sowie auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils ergreifen.

Zu diesem Zweck werden die Regierungen der Vertragspartner Vereinbarungen treffen, darunter auch langfristige, die die gegenseitigen Warenlieferungen und andere Bedingungen bestimmen, die die Entwicklung des Warenverkehrs in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft beider Staaten gewährleisten.

Artikel 2

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Fragen, die den Handel, die Seeschifffahrt sowie alle sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten betreffen.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit Artikel 2 gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben, der Lagerung der Waren unter Zollkontrolle, der Vorschriften und Förmlichkeiten, die für die Zollabfertigung der Waren maßgebend sind.

Artikel 4

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiet des einen Vertragspartners in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, unterliegen keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgendeines dritten Staates unterliegen.

Ebenso werden die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Vertragspartners keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei der Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Staates unterworfen sind.

Artikel 5

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen Vertragspartners, die durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, werden bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen sie unterworfen sein würden, wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung findet auch auf Erzeugnisse Anwendung, die während der Durchfuhr durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten einer Umladung, Umpackung oder Lagerung unterzogen wurden.

Artikel 6

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten an gemessenen Frist und des Nachweises der Nämlichkeit werden folgende Gegenstände 1

bei der Ein- und Ausfuhr von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben befreit:

- a) Gegenstände, die für Messen, Ausstellungen oder Ausschreibungen bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für Versuche oder Prüfungen bestimmt sind;
- c) Gegenstände, die zwecks Reparatur eingeführt und nach ihrer Reparatur wieder ausgeführt werden;
- d) Montagewerkzeuge und -instrumente, die von Monteuren einbeziehungsweise ausgeführt werden oder die ihnen nachgesandt werden;
- e) Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die zur Verarbeitung oder Veredelung eingeführt werden und im verarbeiteten beziehungsweise veredelten Zustand wieder ausgeführt werden;
- f) markierte Behältnisse, die zum Zwecke der Verpackung von Waren eingeführt werden sowie Behältnisse, in denen Einfuhrgegenstände enthalten sind und die nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden.

Warenmuster, die nur als solche verwendet werden und in handelsüblichen Mengen versandt werden, sind von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben ohne weiteres befreit.

Artikel 7

Die Inlandsabgaben, die im Gebiet des einen Vertragspartners auf der Erzeugung, der Bearbeitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch irgendeines Erzeugnisses ruhen, werden unabhängig davon, auf wessen Rechnung und in wessen Namen sie auch erhoben werden, die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen Vertragspartners keinesfalls stärker belasten als die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines dritten Staates.

Artikel 8

Keiner der Vertragspartner wird bezüglich der Einfuhr aus dem Gebiet des anderen Vertragspartners oder bezüglich der Ausfuhr in das Gebiet des anderen Vertragspartners irgendwelche Beschränkungen oder Verbote anwenden, soweit solche nicht gegenüber allen anderen Staaten angewandt werden.

Die Vertragspartner behalten sich jedoch das Recht vor, aus Gründen der Sicherheit des Staates, der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes, des Tier- und Pflanzenschutzes, der Erhaltung von Kunstwerken sowie archäologischer und historischer Werte Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zu erlassen, soweit solche Verbote oder Beschränkungen unter gleichartigen Umständen auch gegenüber jedem dritten Staate angewandt werden.

Artikel 9

Den Schiffen des einen Vertragspartners und ihren Ladungen wird beim Ein- und Auslaufen sowie während ihres Aufenthaltes in den Häfen des anderen Vertragspartners die Meistbegünstigung gewährt. Die Meistbegünstigung findet insbesondere Anwendung hinsichtlich:

- a) der Abgaben und Gebühren jeder Art, die im Namen oder für Rechnung des Staates, der Gemeinden, der Behörden oder anderer Organisationen erhoben werden;
- b) des Anlegens, der Beladung und Löschung der Schiffe in den Häfen und auf den Reeden;
- c) der Inanspruchnahme von Lotsendiensten, Kanälen, Schleusen, Brücken, Signalen und Beleuchtungen des Fahrwassers;